

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wilhelmshaven

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Wilhelmshaven erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nr. 4 erfasst;
4. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit) sowie Musikautomaten
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und
 - b) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;

ausgenommen sind Spielgeräte für Kleinkinder.

5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig aufführen.
6. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - vorgeführt werden, die
 - a) von der obersten Landesbehörde nicht nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind oder
 - b) nicht von der Bewertungsstelle der Länder als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - c) nicht mit Mitteln der Filmförderungsanstalt, der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung oder des Bundes, der Länder oder der Gemeinden gefördert oder ausgezeichnet wurden.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen;
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen;

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 4 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 4 aufgestellt sind, wenn
 - a) sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder
 - b) einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 1 Nr. 4
 3. die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung
 - a) Speisen oder Getränke verkauft oder
 - b) unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder
 - c) einen sonstigen Vorteil erhält.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer
 - Pauschsteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2, 5 und 6 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 6 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3.

(5) Als Spielgerätsteuer wird die Steuer für Spielgeräte, -apparate und -automaten mit Gewinnmöglichkeit sowie für Spielgeräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können, erhoben.

(6) Als Pauschsteuer wird die Steuer für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Musikautomaten erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 - 3 und 5 - 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen der § 1 Nr. 4 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes / Musikautomaten an einem der dort genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 - 6 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten / Musikautomaten nach § 1 Nr. 4, wenn das Spielgerät / der Musikautomat außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätsteuer (§ 4 Abs. 5) und der Pauschsteuer (§ 4 Abs. 6) ist Bemessungsgrundlage

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis,
- b) bei Spielgeräten sowie vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird,
- c) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und Musikapparaten die Zahl der Geräte/ Apparate.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse und Röhreninhalte.

(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(9) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 10 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 | 20 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 0,50 Euro / Tag |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 1,00 Euro / Tag |
| 3. in allen übrigen Fällen | 0,50 Euro / Tag |

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 5 Buchst. a) beträgt der Steuersatz 22 v. H. des Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 6).

(4) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 5 Buchst. b) beträgt der Steuersatz 22 v.H. des gesamten Entgeltes, jedoch mindestens für jeden angefangenen Monat bei

a) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können, die in Spielhallen aufgestellt sind

80,00 Euro / Gerät

b) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind

30,00 Euro / Gerät.

(5) Bei der Pauschsteuer in den Fällen des § 6 Abs. 5 Buchst. c) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d)

36,00 Euro / Gerät;

b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und d)

8,00 Euro / Gerät;

- c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben unabhängig vom Aufstellort
358,00 Euro / Gerät;
- d) Musikautomaten
13,00 Euro / Gerät.

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 - 3 und 5 - 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 4 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Stadt Wilhelmshaven kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 und 3 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Wilhelmshaven vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort,
- Gerätenummer,
- Gerätenamen,
- Zulassungsnummer,
- fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks,
- Datum der letzten Kassierung,
- elektronisch gezählte Kasse,
- Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates / Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat / Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Stadt Wilhelmshaven von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten / Musikautomaten nach § 1 Nr. 4 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte / Musikautomaten an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates / Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 - 3 und 5 - 6 bei der Stadt Wilhelmshaven spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Wilhelmshaven eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Wilhelmshaven auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Wilhelmshaven vor der Veranstaltung die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Wilhelmshaven genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Wilhelmshaven vorzulegen.

(5) Die Stadt Wilhelmshaven kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 - 4 zulassen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Wilhelmshaven kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Wilhelmshaven ist - auch während der Veranstaltung - berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen

- a) die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten,
- b) Geschäftsunterlagen einzusehen und
- c) die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt Wilhelmshaven ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Stadt Wilhelmshaven Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wilhelmshaven erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 - 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;

4. entgegen § 6 Abs. 9 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
5. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Wilhelmshaven nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 18 Abs. 3 NKAG).

§ 18 **In-Kraft-Treten**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wilhelmshaven vom 17.09.2008 trat am 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig trat die Vergnügungssteuersatzung vom 16.10.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Die erste Änderung vom 28.11.2012 trat am 01.01.2013 in Kraft.

Die zweite Änderung vom 25.11.2015 trat am 01.01.2016 in Kraft.

Die dritte Änderung vom 11.10.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.